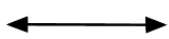


Gestaltungsvorschriften nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

WD/ZD Walmdächer und Zeltdächer sind zulässig, gilt nicht für eingeschossige Anbauten.

25° - 45° Zulässige Dachneigung, gilt nicht für eingeschossige Anbauten.



Hauptfirstrichtung

Die zeichnerisch festgesetzten Hauptfirstrichtungen sind bei Walmdächern einzuhalten.

Einfriedungen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind nur als lebende Hecke aus heimischen Gehölzen zulässig (siehe hierzu Hinweise).